

Presse Teilnehmer

Friedberger Allgemeine,

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 22.05.2017
3. Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung einer Einfriedung, Altvaterring 1 A
Vorlage: 2017/1609
4. Bauantrag: Anbau einer Eingangsüberdachung, Anton-Günter-Str. 13
Vorlage: 2017/1610
5. Bauantrag: Errichtung einer Dachterrasse auf dem vorhandenen Carport, Uferweg 6
Vorlage: 2016/1230-02
6. Bauantrag: Ausbau des DG zur Wohneinheit, sowie Errichtung einer Dachgaube, Hermann-Löns-Str. 1 E
Vorlage: 2017/1630
7. Bauanträge zur Errichtung von 4 Doppelhaushälften mit jeweils einer Garage, Kapellenberg 41 bis 43
Vorlage: 2017/1639
8. Mitteilung von Bauvorhaben, die der Genehmigungsbehörde bereits zugeleitet sind
Vorlage: 2017/1638
9. Antrag auf eine Parkzeitbeschränkung am Neuen Friedhof
Vorlage: 2017/1632
10. Bekanntgaben
- 10.1. Bekanntgabe 1: Genehmigungsbescheid für die Errichtung eines Einfamilienhauses, Rosengasse 2 a
Vorlage: 2017/1652
11. Anfragen
- 11.1. Anfrage 1 durch MGR Lutz: Bebauung nördlich der Augsburgener Straße
Vorlage: 2017/1648
- 11.2. Anfrage 2 durch MGR Hendlmeier: Unterbringung von Flüchtlingen
Vorlage: 2017/1649
- 11.3. Anfrage 3 durch MGR Lutz: derzeitige Sperrung der Richard-Wagner-Straße
Vorlage: 2017/1650

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Kandler begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.05.2017

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der letzten Bau- und Umweltausschusssitzung vom 22.05.2017.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 22.05.2017 werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Für die an der westlichen Grundstücksgrenze (straßenseitig) bereits errichtete Einfriedung auf dem Grundstück Altvaterring 1 a wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohngebiet südlich von St. Afra“ 9. Änderung beantragt. Die Antragstellerin wurde durch das Landratsamt Aichach-Friedberg aufgefordert bei der Gemeinde Mering einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des entsprechenden Bebauungsplanes zu stellen.

Die Einfriedung ist mit einem 31 cm hohen Sockel ausgeführt. Die Konstruktion der (größtenteils) straßenseitig gemauerten Einfriedung (Länge 9,70 Meter straßenseitig, Höhe 1,75 Meter) beläuft sich auf Betonteile mit Glasstützelementen (siehe beigefügte Fotos). Es wurden 6 betonierte Sockel mit darauf angebrachten Betonsäulen in regelmäßigen Abständen zueinander errichtet. Zwischen den Betonsäulen sind einfarbige Milchglasscheiben als Sichtschutz angebracht, die Höhe der Einfriedung wurde der angrenzenden Hecke auf dem Nachbargrundstück angepasst.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	16.05.2017
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	16.07.2017
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung:	17.07.2017

III. Nachbarbeteiligung

Es existieren vier Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinne. Alle Nachbarn haben dem Vorhaben schriftlich zugestimmt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO entscheidet die Gemeinde bei verfahrensfreien Vorhaben (vgl. Art. 57 BayBO) über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Errichtung einer Einfriedung erfüllt die Verfahrenstatbestände des Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a BayBO (Einfriedungen bis 2,0 m Höhe) und macht somit eine isolierte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB möglich.

Der bereits errichtete Zaun erfordert eine isolierte Befreiung von den Festsetzung Ziffer 10.1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohngebiet südlich von St. Afra“- 9. Änderung.

In Ziffer 10.1 ist festgesetzt, dass Einfriedungen straßenseitig als senkrechte Zäune mit einer Höhe von max. 1,20 m auszubilden sind. An den nachbargrenzen sind Maschendrahtzäune in den Farben grau und grün in der gleichen Höhe zulässig, die mit heimischen Gehölzen hinterpflanzt werden sollen. Zaunsockel sind nicht zulässig. Mauern jeglicher Art sind ausgeschlossen.

Die Zaunanlage überschreitet die maximal zulässige Zaunhöhe von 1,20 m straßenseitig. Entgegen der Satzung ist ein 31 cm hoher Sockel errichtet und die Ausführung erfolgte mit

Betonteilen und Glaselementen. Eine Hinterpflanzung der Einfriedung ist nicht aufgezeigt.

Zur Genehmigung der Zaunanlage bedarf es einer Befreiung von diesen Festsetzungen.

Durch die Befreiung von diesen Festsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, daher spricht aus Sicht der Verwaltung nichts gegen eine isolierte Befreiung.

Bei der Entscheidung über eine isolierte Befreiung hat der Markt Mering nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und alle relevanten Belange abzuwägen und zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Errichtung von Einfriedungen im geltenden Bebauungsplan bedeuten keine grundsätzliche nachbarschützende Vorschrift.

Eine Beeinträchtigung städtebaulicher Belange ist nicht gegeben.

Der Markt Mering erlässt als örtlich und sachlich zuständige Behörde den Genehmigungsbescheid.

Die Nachbarn haben dem Antrag mit Unterschrift zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung einmalig 40,00 Euro

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf isolierte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 "Wohngebiet Südlich von St. Afra" - 9. Änderung zu Ziffer 10.1 bezüglich der Festsetzung über Einfriedungen.

Abstimmungsergebnis:

0:11

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Eingangsüberdachung seines Wohnhauses in der Anton-Günter-Straße 13. Die Eingangsüberdachung hat einen Grundriss von 6,5 x 2 Meter und ist dem Wohnhaus vorgelagert. Es ist eine Glasüberdachung auf einer Konstruktion aus Stahlrohren geplant.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	18.05.2017
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	18.07.2017
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung:	17.07.2017

III. Nachbarbeteiligung

Das Grundstück grenzt baurechtlich an vier andere Grundstücke. Es wurden keine Nachbarunterschriften eingeholt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, es beurteilt sich somit nach § 34 BauGB. Das Vorhaben fügt sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein und ist somit zulässig. Es handelt sich nicht um ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe A BayBO (Hauseingangsüberdachungen), da hier nicht nur der Hauseingang direkt überdacht werden soll, sondern auch zwei nebenliegende Fenster. Somit ist für das Vorhaben ein formeller Bauantrag notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben, da dieses sich nach § 34 BauGB einfügt.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin plant die Errichtung eines Carports mit Dachterrasse auf Ihrem Grundstück Uferweg 6. Das Vorhaben wurde bereits zweimal vom Bau- und Umweltausschuss behandelt. In der Sitzung vom 14.11.2016 wurde der Tagesordnungspunkt vertagt um eine Ortsbesichtigung durchzuführen. In der Sitzung vom 05.12.2016 wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erteilt, da das geplante Vorhaben an dieser Stelle auf einem öffentlich gewidmeten Fußweg liegt und daher nicht zulässig ist. Somit fehlt dem Antragsteller das Verbescheidungsinteresse, da das Vorhaben wie beantragt tatsächlich nicht umsetzbar ist. Darüber hinaus wurde der Bauantrag (Errichtung einer Dachterrasse auf vorhandenem Carport) als fehlerhaft und unvollständig angesehen, da der vorhandene Carport nicht für die Nutzung der Dachterrasse in der beantragten Größe geeignet ist. Es wurde vermutet, dass hier ein komplett neuer Carport mit Dachterrasse errichtet werden soll. Es wurde das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt, wenn eine einvernehmliche Lösung mit dem Bauherrn gefunden wird.

Der Bauantrag wurde am 16.12.2016 an das Landratsamt weitergeleitet. Die Antragstellerin wurde daraufhin sowohl vom Landratsamt als auch von der Verwaltung aufgefordert, neue Antragsunterlagen einzureichen. Am 29.05.2017 wurde bei der Verwaltung nach Absprache mit dem Landratsamt ein neuer Eingabeplan eingereicht. Dabei wurden nun die Maße berichtigt, so dass die Planung und der tatsächliche Bestand gemäß den eingereichten Planunterlagen konform sind (alte Planung: Breite Carport/Dachterrasse 4,60 Meter, Fläche 17,40 m²; neue Planung: Breite 3,10 Meter; Fläche 14,00 m²).

II. Fiktionsfrist

Eingang:	29.05.2017
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	----- *
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung:	17.07.2017

* Keine Fiktionsfrist, da kein neuer Bauantrag eingereicht wird, sondern nur Unterlagen nachgereicht werden.

III. Nachbarbeteiligung

Es existieren drei Nachbargrundstücke. Die entsprechenden Nachbarunterschriften wurden bis zur Erstellung der Sitzungsvorlage nicht eingeholt. Es wurde jedoch von der Antragstellerin mitgeteilt, dass noch zwei Nachbarunterschriften nachgereicht werden, der dritte Nachbar stimmt dem Vorhaben laut Antragstellerin nicht zu.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben fällt nicht in den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, es beurteilt sich Baurechtlich somit nach § 34 BauGB. Das Vorhaben fügt sich nach § 34 BauGB ein, die Erschließung ist gesichert.

Der Uferweg, an dem sich das Baugrundstück befindet, ist als beschränkt-öffentlicher Weg (selbstständiger Gehweg) nur für Fußgängerverkehr gewidmet. Das Befahren ist derzeit mit einer Ausnahmegenehmigung für die Anlieger möglich. In der Widmung ist eine Breite von 1,50 Meter festgesetzt. Es bemisst sich laut Planzeichnung eine Breite von ca. 1,50 Meter,

somit sind den Anforderungen der Widmung genüge getan.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Mit Bescheid vom 03.03.2016 des Landratsamtes Aichach-Friedberg wurde die Errichtung eines Anbaus mit Dachgaube zur Erweiterung des bestehenden Dentallabors sowie zur Herstellung von zwei Wohneinheiten baurechtlich genehmigt. Das Bauvorhaben wurde bereits ausgeführt. Der Bauherr beantragt nun den Ausbau des Dachgeschosses zur Wohneinheit sowie die Errichtung einer Dachgaube. Die Dachgaube ist mit einer Breite von 2,9 Metern an der Westseite geplant. Außer dem Einbau der Dachgaube ergeben sich nach außen keine baulichen Änderungen des Gebäudes. Die Dachgeschosswohnung weist eine Fläche von 43,43 m² auf.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	06.06.2017
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	06.08.2017
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung:	17.07.2017

III. Nachbarbeteiligung

Es existieren 11 Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinne. Aktuell haben alle bis auf einen Eigentümer dem Vorhaben schriftlich zugestimmt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und beurteilt sich baurechtlich nach § 34 BauGB. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Einbau einer Wohneinheit im Dachgeschoss löst einen Stellplatzbedarf nach der Stellplatzsatzung des Marktes Mering aus. Es ergibt sich demnach ein zusätzlicher Bedarf von einem Stellplatz. Der Bauherr hat diesen Stellplatz in der Planung auf dem westlich angrenzenden Grundstück nachgewiesen. Damit der Stellplatznachweis tatsächlich gesichert ist, bedarf es der schriftlichen Zustimmung aller Eigentümer des gemeinsamen Grundstücks. Aktuell haben alle bis auf einen Eigentümer dem Vorhaben schriftlich zugestimmt. Rein rechtlich betrachtet gilt der Stellplatz erst als nachgewiesen, wenn der noch fehlende Eigentümer seine schriftliche Zustimmung erteilt. Der Bauherr sichert zu, bis zur Sitzung den Nachweis zu erbringen.

Sollte diese Zustimmung nicht vorgelegt werden, gilt der Stellplatznachweis als nicht erbracht. Das gemeindliche Einvernehmen ist nach aktuellem Sachstand zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag des Bauherrn zurückgestellt und in der nächsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 17.07.2017 behandelt.

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Das aktuell unbebaute Grundstück am Kapellenberg soll mit 2 Doppelhäusern bebaut werden. Es wurden insgesamt 4 Bauanträge für Haus 1 bis Haus 4 eingereicht.

Bereits in 2016 wurde durch den gleichen Bauherrn eine Bebauung mit 4 Doppelhaushälften beantragt. In der damaligen Variante wäre eine Befreiung für die Errichtung der Garagen an der West- bzw Ostgrenze für Haus 1 und Haus 4 erforderlich gewesen. Diese Befreiung wurde nicht erteilt.

In den vorliegenden Bauanträgen sind nun bei Haus 1 und 4 Carports in den Grundriss des Erdgeschosses integriert. Für die Häuser 2 und 3 sind die Garagen zwischen den Wohngebäuden geplant.

Bereits in 2016 wurde durch die Genehmigungsbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass die eingezeichnete Baulinie des Bebauungsplanes Nr. 25 „Unterfeld II. BA“ nicht gerade verläuft. Sollte der B´plan eingehalten werden, müsste die Gebäudefront zur Straßenseite hin, entsprechend der Baulinie schräg verlaufend angesetzt werden.

Die vorliegende Planung positioniert die Gebäude parallel zur Straße mit einem Abstand von 3 m. Das Planungsziel des Bebauungsplanes, eine einheitliche Häuserfront zu erhalten bleibt somit gewahrt.

Die Einhaltung der schräg verlaufenden Baulinie spricht gegen eine vernünftige, finanziell tragbare Planung und Bauausführung. Das LRA hat bereits zu damaliger Zeit empfohlen, eine Befreiung von der Einhaltung der Baulinie zu erteilen.

Bei bereits genehmigten Vorhaben in gleichem Straßenzug wurde die Einhaltung der schräg verlaufenden Baulinie ebenfalls nicht eingefordert.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	08.06.2017
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	08.08.2017
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung:	17.07.2017

III. Nachbarbeteiligung

Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Unterfeld II.BA“. Dem Grunde nach wären die Bauanträge im Freistellungsverfahren einzureichen. Da jedoch die Befreiung von der Einhaltung der Baulinie erforderlich ist, wurden die Bauanträge zur Genehmigung vorgelegt.

Die erforderlichen zwei Stellplätze pro Doppelhaushälfte werden für jedes Haus nachgewiesen. Für Haus 1 und Haus 4 sind jeweils ein Carport im Haus integriert und je ein offener Stellplatz auf dem Grundstück nachgewiesen.

Haus 2 und 3 sind mit Garagen und dem davorliegenden Stauraum ebenfalls mit je zwei Stellplätzen aufgeplant. Dies entspricht der Stellplatzsatzung des Marktes Mering. Der erforderliche Stellplatznachweis ist erbracht.

Für das Haus Nr. 4 bedarf es einer Abweichung von den Abstandsflächen im süd-östlichen Bereich. Das Flurstück 6594/11 des angrenzenden Garagenhofes ragt direkt in das Baugrundstück. Bedingt durch den Grenzversatz können die Abstandsflächen nicht in vollem Umfang eingebracht werden. Es wurde bereits im Vorfeld durch die Genehmigungsbehörde signalisiert, dass eine Abweichung möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauantrag, sowie zu den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 „Unterfeld II. BA“ bezüglich der Einhaltung der Baulinie.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Sachverhalt:

Inhalt des Berichtes:

Nach § 9 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates sind Bauvorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren, Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 bei Zustimmung aller Nachbarn, einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen bei Nachbarzustimmung und Bauanträge mit genehmigtem Vorbescheid durch die Verwaltung zu entscheiden.

Folgende Vorhaben wurden seit dem 10.05.2017 an das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet:

a) Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren:

1. Aufstockung und Wohnraumerweiterung einer Doppelhaushälfte, Pfeilschifferstr. 22

b) Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 und einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen:

1. Erweiterung einer Containeranlage mit Schulungsräumen, Lechstr. 6
2. Ersatzbau eines Einfamilienhauses mit Garage und Nebengebäude, Westendstr. 3

TOP 9 Antrag auf eine Parkzeitbeschränkung am Neuen Friedhof
Vorlage: 2017/1632

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.05.2017 erkundigte sich MGR Brunner unter der Anfrage Nr. 3 bezüglich des Parkplatzes am Neuen Friedhof.

Dieser stünde für Friedhofsnutzer kaum zur Verfügung, da er von Dauerparkern genützt würde.

Herr Bürgermeister Kandler sagte eine entsprechende Beratung im zuständigen Ausschuss mit dem Ziel einer Parkzeitbeschränkung zu.

Von Seiten der Verwaltung wird nunmehr beantragt, auf der gesamten Parkfläche am Neuen Friedhof entlang der Meringerzeller Straße eine Parkzeitbeschränkung von 3 Stunden auszuweisen.

Zeitraum der Gültigkeit: Mo-Fr 8-18 h sowie Sa 8-12 h.

Da es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, darf dort keine Gruppe von Parkplatznutzern bevorzugt werden.

Durch die beantragte Regelung könnte sowohl den berechtigten Interessen der Besucher des Friedhofes, als auch denen des Gesundheitszentrums und auch denen anderer Parkplatznutzer entsprochen werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die nach Ziffer 1 der VwV zu § 45 der Straßenverkehrsordnung zu beteiligende Polizeiinspektion Friedberg hat zu dieser Maßnahme ihr Einverständnis erklärt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2017: € 550,00
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Beschluss:

Auf der gesamten Parkfläche am Neuen Friedhof entlang der Meringerzeller Straße wird eine Parkzeitbeschränkung von 3 Stunden ausgewiesen.

Dies erfolgt mittels Zeichen 314-10 (Parkplatz Anfang), 314-20 (Parkplatz Ende) sowie den Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Stunden) und 1042-33 (zeitliche Beschränkung).

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird angewiesen, eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

TOP 10 Bekanntgaben

**TOP 10.1 Bekanntgabe 1: Genehmigungsbescheid für die Errichtung eines Einfamilienhauses, Rosengasse 2 a
Vorlage: 2017/1652**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über die am 30.05.2017 erteilte baurechtliche Genehmigung für das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienhauses, Rosengasse 2 A. Das gemeindliche Einvernehmen wurde somit nach Art. 67 BayBO ersetzt.

TOP 11 Anfragen

**TOP 11.1 Anfrage 1 durch MGR Lutz: Bebauung nördlich der Augsburgener Straße
Vorlage: 2017/1648**

Sachverhalt:

MGR Lutz erkundigt sich nach dem Sachstand über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet nördlich der Augsburgener Straße. **Der Vorsitzende** teilt mit, dass man sich derzeit mit den Grundstückseigentümern in Verhandlungen befinde. Es ist jedoch problematisch, dass das entsprechende Gebiet im Flächennutzungsplan des Marktes Mering zum Teil als Mischgebiet ausgewiesen ist. Somit ist hier die Aufstellung eines Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB nicht möglich. Eine mögliche Lösung ist die Verlagerung des südlich der Augsburgener Straße gelegenen Verbrauchermarktes in das Gebiet nördlich der Augsburgener Straße. Die derzeitige Grundstücksfläche könnte zudem einer Wohnbebauung zugeführt werden. Mit dem Betreiber des Verbrauchermarktes befinde man sich derzeit ebenfalls in Gesprächen.

Der Vorsitzende teilte zudem mit, dass angestrebt wird, weitere Flächen im Gemeindegebiet einer Wohnbebauung im Verfahren nach § 13 b BauGB zuzuführen.

Sachverhalt:

MGR Hendlmeier berichtet über den zeitnah anstehenden Familiennachzug zweier syrischer Familien zu anerkannten Asylbewerbern nach Mering und fragt an, ob es aufgrund der derzeitig problematischen Wohnungsmarktsituation möglich sei, die Familienangehörigen in der leerstehenden Asylbewerberunterkunft in der Hartwaldstraße unterzubringen. **Der Vorsitzende** teilt mit, dass dies leider aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und dass das Landratsamt diese Unterkünfte für einen möglichen Anstieg der Flüchtlingszahlen zurückhält. Er erläutert zudem, dass die Mietkosten nicht vollständig durch das Jobcenter übernommen werden und die Mehrkosten somit von der Gemeinde getragen werden müssten. Dies ist auch im Hinblick auf weitere Fälle keine Option. **Der Vorsitzende** sichert aber zu, dass er sich in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg um eine zufriedenstellende Lösung bemühe.

Sachverhalt:

MGR Lutz erkundigt sich nach dem Grund der bereits längerfristig andauernden Sperrung der Richard-Wagner Straße. **Der Vorsitzende** nennt als Grund der Sperrung eine Verkeimung der Wasserleitung in der Richard-Wagner-Straße. Er erläutert weiter, dass erst die Ergebnisse der Beprobung abgewartet werden müssen, ehe die Straße wieder verschlossen werden kann. Der Vorsitzende sichert zu, sich diesbezüglich nochmal mit dem Leiter des Wasserwerks, **Herrn Gerlsbeck** in Verbindung zu setzen.